

Ref./ FD Planen und Bauaufsicht
Sachbearbeiter/in: Herr Notzon
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: 2026/FD 63/029
Datum: 24.08.2026

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Verordnung über die Festsetzung der Grenzen des deichgeschützten Gebietes des I. und des II. Oldenburgischen Deichbands

Beratungsfolge:

Gremium

am

Ausschuss für Planen, Bauen, Mobilität	03.09.2026
Kreisausschuss	28.09.2026
Kreistag	05.10.2026

Beschlussvorschlag:

1. Die Verordnung über die Festsetzung der Grenzen des deichgeschützten Gebietes des I. Oldenburgischen Deichbands wird beschlossen.
2. Die Verordnung über die Festsetzung der Grenzen des deichgeschützten Gebietes des II. Oldenburgischen Deichbands wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die im Kreisgebiet tätigen Träger der Deichunterhaltung, der I. Oldenburgische Deichband sowie der II. Oldenburgische Deichband, erheben innerhalb des räumlich abgegrenzten deichgeschützten Gebietes einmal im Jahr bei den jeweiligen Grundeigentümern Gebühren zur Deichunterhaltung. Das jeweils räumlich abgegrenzte Gebiet orientiert sich an der 6 Meter Höhenlinie und umfasst im Verbandsgebiet des I. Oldenburgischen Deichbands noch Siedlungsgebiete im Landkreis Oldenburg sowie in den Städten Delmenhorst und Oldenburg bzw. umfasst im Verbandsgebiet des II. Oldenburgischen Deichbands noch Siedlungsgebiete im Landkreis Friesland sowie in der Stadt Oldenburg.

Vor dem Hintergrund, dass sich der überwiegende Teil der Verbandsgebiete beider

Deichbände innerhalb des Landkreises Wesermarsch und nicht in den genannten angrenzenden Landkreisen bzw. kreisfreien Städte befindet, wurde bereits in der Vergangenheit der Landkreis Wesermarsch durch das Land Niedersachsen als zuständige und damit raumübergreifende untere Deichbehörde bestimmt, um die Deichverordnungen zu erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich der beiden Verordnungen, nach denen das jeweilige Verordnungsgebiet abgegrenzt wurde und in denen die genannten Gebühren zur Deichunterhaltung gehoben werden, wurde zuletzt im Jahr 2008 durch den Landkreis Wesermarsch für das gesamte Verbandsgebiet des I. und des II. Oldenburgischen Deichbands bestimmt.

Seit 2008 haben sich die technischen Möglichkeiten zur Bestimmung der jeweiligen Gebiete erheblich verbessert und Teilflächen wurden durch bauliche und siedlungsstrukturelle Veränderungen überplant, so dass ein Anpassungsbedarf der beiden Verordnungen vorliegt. So liegen mittlerweile georeferenzierte Daten eines raumübergreifenden Digitalen Geländemodells (DGM) in einem Raster von 1 Meter x 1 Meter vor, die eine Konkretisierung der im Jahr 2008 getroffenen räumlichen Abgrenzung ermöglicht.

Der Landkreis Wesermarsch wurde auch für diese Konkretisierung erneut als zuständige untere Deichbehörde für die gesamten Verbandsgebiete durch das Land Niedersachsen bestimmt. Infolge dessen erfolgte die Überarbeitung der beiden Verordnungen durch die untere Deichbehörde der Kreisverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Wesermarsch. Alle anderen betroffenen Gebietskörperschaften haben dieser Übertragung an den Landkreis Wesermarsch zugestimmt.

Mit den hier überarbeiteten Verordnungen im Jahr 2026 erfolgte eine räumliche Anpassung der im Jahr 2008 festgelegten Grenzen in einzelnen Teilbereichen innerhalb der Siedlungsstruktur, im Wesentlichen bleiben aber die bisherigen Grenzen bestehen. Neben der textlichen Konkretisierung aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen lässt sich auch durch die zugehörigen Karten insgesamt eine aktuelle Zuordnung vornehmen. Die Darstellung der räumlichen Abgrenzung erfolgt sowohl in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000 als auch mittels Lagepläne im Maßstab von 1:5.000. Es ergeben sich ausschließlich Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches der beiden Verordnungen außerhalb des Kreisgebietes der Wesermarsch.

Zum Fachausschuss werden Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Wesermarsch sowie des I. und des II. Oldenburgischen Deichbands eingeladen. Es ist vorgesehen, dass der Vorsteher des I. Oldb. Deichbandes, Herr Cord Hartjen, der Vorsteher des II. Oldb. Deichbandes, Herr Henning Kaars, sowie der Geschäftsführer der Wasser und Bodenverbände, Herr Rüdiger Wilken, teilnehmen.

Im Rahmen der Sitzung können eventuelle Fragen zu den Verordnungen beantwortet werden.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

Aus den Beschlüssen ergeben sich keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

Klimarelevanz:

Aus den Beschlüssen ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.

Anlage/n:

- Verordnung Gebietsfestsetzung I. Oldenburgischer Deichband
- Begründung zur Verordnung der Gebietsfestsetzung I. Oldenburgischer Deichband
- Übersichtskarte zum I. Oldenburgischen Deichband (Maßstab 1:50.000)
- Verordnung Gebietsfestsetzung II. Oldenburgischer Deichband

- Begründung zur Verordnung der Gebietsfestsetzung II. Oldenburgischer Deichband
- Übersichtskarte zum II. Oldenburgischen Deichband (Maßstab 1:50.000)

Detailkarten im Maßstab 1:5.000

Für beide Verordnungen wurden Detailkarten im Maßstab 1:5.000 erarbeitet. Aufgrund der Datenmenge können diese nicht im Kreistagsinformationssystem bereitgestellt werden. Die Daten wurden daher in einer KDO-Cloudlösung öffentlich bereitgestellt. Die Daten können öffentlich über die folgende URL eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://kombox.kdo.de/tausch/s/yfWo7RSDnt3saAH>

Auch wenn es sich um einen öffentlich bereitgestellten Link handelt, ist das folgende Passwort einzugeben:

9EqzNXoir9

gez. Notzon

Unterschrift